

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.269.607

Wien, 22. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5417/J vom 25. März 2026 der Abgeordneten MMag. DDr. Fuchs, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 3

- 1. Welche Aufgaben hatte die KIAB Ende 2010?*
- 2. Welche Aufgaben hatte die Finanzpolizei bei deren Gründung am 1.1.2011?*
- 3. Mit welchen zusätzlichen Aufgaben bzw. Gesetzesmaterien wurde die Finanzpolizei ab welchem Zeitpunkt seit 1.1.2011 betraut*

Jahr	Organisations- einheit	Aufgabe	Anmerkung
2010	Finanzamt	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, SozBeG, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG	-

2011	Finanzamt	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, SozBeG, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung	Umbenennung in Finanzpolizei, Abgabensexekution als neue Aufgabe
2012	Finanzamt	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, SozBeG, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG	NOVA-Kontrollen und Erweiterung der Aufgaben bei der Kontrolle der Arbeitskräfteüberlassung (AÜG, LAG)
2013	Finanzpolizei	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, SozBeG, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG, Kassennachschau	Kassennachschauen im Steueraufsichtsbereich
2015	Finanzpolizei	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, SozBeG, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG, Kassennachschau, Ausweitung LSDBG, Verbuchung NoVA	Das LSDBG schafft völlig neue Verfahrensrechte (Sicherheitsleistung, Beschlagnahme, Zahlungsstopp etc). Gleichzeitig wird die FinPol auch für Abgabenbescheide zur NoVA/KR zuständig.
2016	Finanzpolizei	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, SBBG, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG, Kassennachschau, Ausweitung LSDBG, Verbuchung NoVA, Ausweitung SBBG, Bescheid Scheinunternehmen, abermals Ausweitung LSDBG	Mit dem SBBG (ersetzt SozBeG) werden zusätzliche Aufgaben an die Finanzpolizei delegiert (Sozialbetrugsdatenbank, Bescheiderstellung Scheinunternehmen, Privatbeteiligtenstellung vor Gericht). Zusätzlich wird Mitte 2016 das LSDBG maßgeblich reformiert und Strafbestimmungen ergänzt.
2017	Finanzpolizei	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG, Kassennachschau, Ausweitung LSDBG, Verbuchung NoVA, Ausweitung SBBG, Bescheid Scheinunternehmen, LSD-BG als eigene Gesetzesmaterie, Zuständigkeit als Organ öffentlicher Aufsicht im GutBefG	Das neue LSD-BG führt zu einer Neuorganisation der gesamten Strafbestimmungen (IT-Neuausrichtung).

2020	Finanzpolizei	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG, Kassennachscha, Ausweitung LSDBG, Verbuchung NoVA, Ausweitung SBBG, Bescheid Scheinunternehmen, LSD-BG als eigene Gesetzesmaterie, Zuständigkeit als Organ öffentlicher Aufsicht im GütBefG, Kurzarbeitskontrolle arbeitsrechtlich	Ab April 2020 beauftragt HBM die Finanzpolizei mit der Durchführung der Kurzarbeitskontrolle.
2021	Amt für Betrugsbekämpfung	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG, Kassennachscha, Ausweitung LSDBG, Verbuchung NoVA, Ausweitung SBBG, Bescheid Scheinunternehmen, LSD-BG als eigene Gesetzesmaterie, Zuständigkeit als Organ öffentlicher Aufsicht im GütBefG, Kurzarbeitskontrolle arbeitsrechtlich, alleinige Exekution Finanzstrafen, Kurzarbeitskontrolle gem CFPG	Mit der Modernisierung der Finanzverwaltung und der Eingliederung in das ABB wird der Wegfall der Bescheiderstellung NoVA festgelegt. Der Finanzpolizei wird die Exekution von Finanzstrafen übertragen.
2022	Amt für Betrugsbekämpfung	AuslBG, AVRAG, ASVG, AIVG, GewO, Mitwirkung bei FinStrG, Abgabenrecht, GSpG, Abgabensicherung, Kontrolle NoVA, AÜG, LAG, Kassennachscha, Ausweitung LSDBG, Verbuchung NoVA, Ausweitung SBBG, Bescheid Scheinunternehmen, LSD-BG als eigene Gesetzesmaterie, Zuständigkeit als Organ öffentlicher Aufsicht im GütBefG, Kurzarbeitskontrolle arbeitsrechtlich, alleinige Exekution Finanzstrafen, Kurzarbeitskontrolle gem CFPG, Kriminalpolizei auch für	Mit einer Novelle des CFPG wird die Kurzarbeitskontrolle als Gutachten auch für die Finanzpolizei festgelegt. Mit einer Novelle zum AuslBG wird die Finanzpolizei mit der Ermittlung der gerichtlich strafbaren Delikte (§ 28c) des AuslBG betraut.

		gerichtlich strafbare Delikte des AuslBG	
--	--	--	--

Zu Frage 4 und 9

4. Soll die Finanzpolizei weitere Zuständigkeiten erhalten?

a) Wenn ja, welche und ab wann?

9. Sind derzeit Änderungen bzw. Erweiterungen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Finanzpolizei geplant?

a) Wenn ja, welche und ab wann sollen diese in Kraft treten?

Aktuell sind keine konkreten Gesetzesänderungen oder Vorhaben beschlossen, durch welche die Finanzpolizei weitere Zuständigkeiten erhalten soll.

Zu Frage 5

Wie hat sich der Personalstand der Finanzpolizei entwickelt (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr ab 1.1.2011 jeweils zum 1.1. bis heute)

Datum	Organisations-einheit	Ausgabenwirksame Personalkapazität der FinPol gesamt ¹ in VBÄ	Ausgabenwirksame Personalkapazität in Teams FinPol in VBÄ
01.01.2011	Finanzämter	-	329,900
01.01.2012	Finanzämter	-	379,325
01.01.2013	Finanzämter	-	415,625
01.01.2014	Finanzpolizei	432,525	403,975
01.01.2015	Finanzpolizei	458,250	421,825
01.01.2016	Finanzpolizei	478,500	441,125
01.01.2017	Finanzpolizei	449,000	410,525
01.01.2018	Finanzpolizei	437,975	398,125
01.01.2019	Finanzpolizei	425,950	385,150
01.01.2020	Finanzpolizei	430,750	388,000

01.01.2021	ABB	416,875	374,875
01.01.2022	ABB	416,800	375,675
01.01.2023	ABB	406,075	361,950
01.01.2024	ABB	432,425	385,800
01.01.2025	ABB	441,100	395,475
01.01.2026	ABB	425,250	378,700

¹ inkl. Leiter, Regionalleiter, Zentrale Koordination, DIAC (Daten- und Informations-Aufbereitungscenter), Organisationsteam, Juristischer Dienst, Geschäftsbereich (ab 2021), Quelle: MIS|PM-SAP

Zu Frage 6

Wurden aufgrund der steigenden Aufgaben und Zuständigkeiten Aufwertungen von Planstellen der Finanzpolizei vorgenommen?

- a. *Wenn ja, wann und von welchen Planstellen*
- b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein. Neubewertungen inklusive Aufwertungen sind dann vorzunehmen, wenn sich die Struktur oder Aufgaben eines Arbeitsplatzes wesentlich ändern. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn die Aufgabenänderung mehr als 25 % in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Arbeitsplatzes darstellt. Im betrachteten Zeitraum kam es zu keiner wesentlichen Änderung in diesem Sinne.

Zu Frage 7

Welche konkreten Anforderungen werden an die Bewerber für die Finanzpolizei gestellt?

Allgemein verpflichtende Erfordernisse:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Maturaabschluss: Erfolgreich absolvierte Reife- und Diplomprüfung (BHS), Reifeprüfung (AHS) oder Berufsreifeprüfung
- Unbescholtenheit

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsplatz weitere verpflichtende Erfordernisse:

- Bereitschaft zum Außendienst und zum Lenken eines Dienstfahrzeugs
- Bereitschaft zur flexiblen Diensterteilung (einschließlich Bereitschaftsdienst)

- Bereitschaft zum Tragen einer Dienstbekleidung
- Verpflichtung zur regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme am Einsatztraining
- Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der gesundheitlichen Eignung
- Bereitschaft zur Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz

Sowie weiters:

- Bereitschaft zum erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung sowie Bereitschaft zur erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Fachaus- und Fachweiterbildung
- Offenheit und Lernbereitschaft
- Teamgeist, Belastbarkeit und Kommunikationsstärke
- Digitale Kompetenzen

Zu Frage 8

Gibt es eine spezielle Überprüfung der Bewerber für die Finanzpolizei?

a. Wenn ja, welche, durch wen und aus welchen Gründen?

Voraussetzung für eine Tätigkeit bei der Finanzpolizei ist, wie bei allen Außendienststeinheiten des ABB, die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, die mittels Untersuchung gem. eines Leitfadens der Richtlinie des BMF vom 30.12.2010, BMF-321105/0001-I/1/2010 bei einer/einem Internisten durchzuführen ist und ua. ein Belastungs-EKG umfasst.

Bei Vorliegen der ärztlichen Bestätigung über die gesundheitliche Eignung und die Unbedenklichkeit der Teilnahme an der physischen Leistungskontrolle und dem Einsatztraining erfolgt eine Teilnahme an einer physischen Leistungskontrolle (ebenfalls gem. Richtlinie des BMF vom 30.12.2010, BMF-321105/0001-I/1/2010). Die gesundheitliche Überprüfung ist im Hinblick auf die Durchführung der Einsatztrainings erforderlich.

Nach Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers erfolgt abschließend eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz. Die Sicherheitsüberprüfung dient der Überprüfung der Eignung der Personen im Hinblick auf die umfassenden Datenzugriffsberechtigungen, die der Finanzpolizei zukommt.

Zu Frage 10

Gibt es Pläne in Bezug auf zusätzliche Planstellen für die Finanzpolizei?

a) Wenn ja, ab wann und in welchem Umfang?

Der Personalressourceneinsatz wird innerhalb der bestehenden budgetären Rahmenbedingungen aktiv nach den Zielsetzungen und strategischen Vorgaben für die Finanzpolizei ausgesteuert. Die Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfungsinitiativen des Finanzressorts werden dabei selbstverständlich besondere Berücksichtigung finden.

Zu Frage 11

Welche Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung der Finanzpolizei sind in dieser Gesetzgebungsperiode geplant?

Bezüglich der strategischen Weiterentwicklung im Bereich der Betrugsbekämpfung wurden bereits erste Maßnahmen gesetzt:

- Effektivere Ausgestaltung der Auftraggeberhaftung im Bau
- Kontenregistereinschau bei Scheinunternehmensermittlungen
- Erweiterte Auskunftspflichten im ASVG in Sozialbetrugsfällen (nach Vorbild BAO)

Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Finanzpolizei werden innerhalb des Ressorts erarbeitet.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

